

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1926)**

Heft 35

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern. (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Zum Kulturkampf in Mexiko. — Moderne Sittlichkeitsfragen. — Ein glarnerischer Pfarrhandel. — Der Pastorationskurs zur Erneuerung der katholischen Familie. — Mutationen der schweiz. Kapuziner-Provinz 1926. — Der schweiz. katholische Volksverein. — Nationale Lourdeswallfahrt des Volksvereins. — Priester-Exerzitien.

Zum Kulturkampf in Mexiko.

Der Kampf gegen die katholische Kirche hat in Mexiko eine lange Vorgeschichte. Seit dem 4. Juli 1862, wo die Regierung die Missionsfonde für die Philippinen beschlagnahmte, bis in die Gegenwart, wo treue Anhänger der Kirche vor die Gewehre gestellt werden und Martyrerblut fliesst, ist die Geschichte Mexikos eine fast beständige Kirchenverfolgung. Den Höhepunkt dieser kirchenfeindlichen Gesetzgebung bildet die Zeit von 1857—1874. In ähnlicher Weise wie heute wurde die Kirche ihrer Güter beraubt, die Klöster aufgehoben und Ordensleute verbannt. Die Religion darf sich nur im Innern der Kirche noch äussern. Der Ausschluss der Geistlichkeit aus den öffentlichen Schulen erfolgte schon 1833. Nach Art. 5 der Verfassung von 1857 sind speziell die Ordensgelübde verboten, weil dadurch die freie Handlungsweise der Einzelperson beschränkt oder vernichtet wird und sich nicht mehr rückgängig machen lässt. Das Gesetz von 1859 enthält eine Reihe von Artikeln gegen die Klöster. Artikel 12 verfügt: „Alle Bücher, Drucksachen oder Manuskripte, Gemälde, Antiquitäten oder andere Gegenstände, welche den aufgehobenen Ordensgesellschaften gehören, sind Museen, Lyzeen, Bibliotheken und andern öffentlichen Anstalten zu übergeben.“

Verschiedene Bestimmungen gegen Klöster und Ordensleute enthalten auch die Gesetze vom 26. Februar 1863, vom 25. September 1873, vom 4. Dezember 1879. Einen sonderbaren Artikel finden wir 1874. Dort erklärt man: „Legate zugunsten von Geistlichen oder ihrer Verwandten bis zum 4. Grade, oder Personen, welche mit besagten Geistlichen zusammenleben, wenn solche den Testamenterlassern in ihrer letzten Krankheit geistlichen Beistand geleistet oder ihre geistlichen Berater gewesen, sind null und nichtig“ (Art. 8). Der Religionsunterricht (Art. 4), sowie jedes religiöse Bekenntnis ist für alle Bundes-, Staats- und Gemeindeschulen verboten. Gestattet war ein Moralunterricht, aber ohne jegliche Beziehung zu irgendeiner Konfession und auch dies unter Klausurierung, welche einem christlichen Lehrer gefährlich werden konnte.

Uebertretung dieser Verfügung wurde mit 25—200 Pesos geahndet und bei Wiederholung war Entlassung angedroht. So lähmte man den Einfluss der Kirche und beraubte die Indianer aller Bildungsmittel. Die Klagen des Papstes waren nutzlos. Im Jahre 1857 suchte man sogar eine schismatische Kirche für die Katholiken in Mexiko einzuführen. Es darf auch angedeutet werden, dass selbst Kaiser Max aus dem Habsburgergeschlechte, der mit dem Segen des Papstes den Boden Mexikos betreten, bald auch in das liberale Fahrwasser geriet. Am 10. Dezember 1864 hatte er den Nuntius Maglia empfangen. Der neue Kaiser forderte aber mit Missachtung der päpstlichen Mahnungen unannehmbare Stipulationen, insbesondere Aufrechterhaltung der von Präsident Juarez erlassenen Kultus- und Spoliationsgesetze vom Juli 1855 und Wiedereinführung des altspanischen Absolutismus in Kirchensachen. Ja, er erliess von sich aus Kultusbestimmungen und eigene Dekrete über die säkularisierten Kirchengüter, die Kultusfreiheit und führte das Plazet ein. Den Bischöfen, die gleich dem Nuntius dagegen protestierten, warf die kaiserliche Regierung Unkenntnis der Verhältnisse vor und schob alle Schuld auf die Langsamkeit des römischen Stuhles und das Verhalten des Nuntius. Trotzdem wurde er das Opfer der Insurrektion unter Juarez am 19. Juli 1867, der die Verfolgung und Beraubung der Kirche noch heftiger weiterführte. Unter Porfirio Diaz erfreute sich die katholische Kirche wieder einiger Ruhe. Noch kürzlich bemerkte das protestantische Blatt „Daily Mail“: „Mag auch Diaz ein Autokrat gewesen sein, so war er doch Staatsmann genug, um zur Erkenntnis zu gelangen, dass die kirchlichen Schulen die einzige Hoffnung für die Erziehung im Lande boten. Die Regierungsschulen waren eine Komödie.“

Es ist erfreulich, wie fast die gesamte protestantische Presse Englands den neuen Kulturkampf unter Calles verurteilt. Die als Magna Charta Mexikos gepriesene Verfassung von 1917 bezeichnen die „Times“ als „Anschauungen einer sehr kleinen Minorität des Volkes“, eine Konstitution, die man nie gewagt hat einem Volksentscheid zu unterbreiten. Das Blatt bringt auch einen spaltenlangen Auszug aus der offiziellen Antwort des römischen Stuhles im „Osservatore Romano“ auf die Auslassungen des mexikanischen Ministeriums des Aeussern und seiner Vertretungen. Der „Manchester Guardian“ brachte diese römische Kundgebung im vollen Wortlaut. Ein anderes protestantisches Manchesterblatt „Evening News“ bemerkte: „Der Aufruf des Papstes zum Gebet für die Katholiken

in Mexiko ist ein Appell, dem nicht allein die Katholiken nachkommen werden.“ Eine Reihe protestantischer Blätter Englands betonen die Beziehungen der mexikanischen Regierung mit dem russischen Bolschewismus. Der „Yorkshire Herald“ weist darauf hin, wie am Kommunistentag in Scarborough vom letzten Herbst Swales die Arbeiterrepublik in Mexiko mit Sovietrussland zusammengestellt und beide gefeiert hat als die zwei Länder, „die den Weg zu einer höhern Entwicklung von Volkswohlfahrt gehen als die Welt je gekannt hat“. Den Erklärungen der mexikanischen Gesandtschaft in Washington gegenüber, als hätte die katholische Kirche nichts für Schule und Fortschritt getan, bemerkt das Blatt: „Möchte es auch so sein, so gibt dies doch der Regierung von Mexiko keinen Grund, nun ins Extrem zu verfallen, unbarmherzig intolerant zu werden und eine so monströse Tyrannei auszuüben, wie sie die neuen Gesetze an den Tag legen. Eine der schlimmsten Gesetzesbestimmungen liegt im Verbot der religiösen Gelübde, weil dies angeblich gegen die Freiheit des Menschen verstosse. Das Ausserordentliche eines solchen Dekretes liegt ja gerade in dem Umstand, dass man nicht verstehen oder absichtlich die Tatsache ignorieren will, dass ein solcher Erlass in Wirklichkeit ein unentschuldbarer Angriff auf die Freiheit des Einzelmenschen bedeutet.“

Tatsächlich ist das neue Gesetz ein Hohn auf die menschliche Freiheit. Man betont zwar im Artikel 3 die Unterrichtsfreiheit und erklärt im Artikel 6: „Die Aeusserung der Gedanken ist keiner gerichtlichen Inquisition unterworfen.“ *) Dennoch hat man den Religionsunterricht verboten und den Unterricht laisiert. Dies gilt nicht bloss von den Staatsschulen, deren Erfolge und Leistungen ein protestantisches englisches Blatt als eine „Komödie“ bezeichnet hat, sondern auch von den höhern und niedern Privatschulen. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes, auch in Privatschulen, wo die Eltern dies eigens wünschen, und auch wenn er von einem Laien besorgt wird, ist eine Strafe von 500 Pesos und Gefängnis von 15 Tagen bestimmt. Um ein solches Vergehen zu verhüten, werden Privatschulen, selbst Kleinkinder- und Elementarschulen, unter strikter staatlicher Kontrolle gehalten. Wo ist da die Lehrfreiheit?

Jedem Priester, der nicht Mexikaner ist, wird die religiöse Praxis unter schwere Strafe gestellt. Zur Ausübung der Religion in Mexiko genügt es nicht, ein naturalisierter Bürger Mexikos geworden zu sein, denn nach Art. 30 der Verfassung gilt nur das mexikanische Bürgerrecht durch Geburt (par nacimiento). Dass eine solche Verfügung absurd ist und sich selber widerspricht, dürfte klar sein. Entweder ist die Religion gestattet und kann folgerichtig in einem freien Land keinem Menschen verboten werden, oder sie ist unstatthaft, dann bleibt sie aber auch jedermann versagt. Da die Verfassung auch dem naturalisierten Bürger die bürgerlichen Rechte einräumt mit Einschluss des Stimmrechtes (votar en las elecciones populares), kann man es nicht verstehen, wie Präsident Calles das Recht, ein geistliches Amt auszuüben, jenen versagt, die also doch als Bürger des Landes zu gelten haben.

*) La ensenanza es libre . . . La manifestacion de las ideas non sera objeto de ninguna inquisicion judicial.

Nach diesem Gesetze genügt es für einen Priester, den Strafbestimmungen zu verfallen, wenn er nur mit den übrigen Gläubigen in der Kirche betet, weil jede religiöse Handlung für ihn als priesterliche Amtshandlung gedeutet wird. Artikel 102 sieht sogar Landesverweisung für ihn vor. Noch viel weniger dürfte ein fremder Priester in Mexiko die hl. Messe lesen.

Die Orden sind für Mexiko verboten; das Gesetz kann nicht gestatten („non puede permissir“), dass jemand sich oder seinen Besitz Gott weihet im Dienste der Armen und Kranken, denn der Staat verbietet den Gewissen die religiösen Gelübde, und das tut der Laienstaat, der sich in solchen Fragen als inkompetent erklärt und der nach Art. 24 verfügt hat, dass das religiöse Bekenntnis jedem frei stehe, sowie die Ausübung religiöser Zeremonien, Andachten und Akte in den Kirchen wie zu Hause.

Geistliche oder Ordenspersonen beiderlei Geschlechts dürfen in der Öffentlichkeit weder in kirchlicher Amtskleidung noch mit irgendwelchen religiösen Abzeichen erscheinen. Demgemäss kann das blosse römische Kollar, wie der „Osservatore“ betont, einem Geistlichen die Strafe von 500 Pesos zuziehen. Bei enger Interpretation der Strafparagrafen kann selbst ein Kreuzchen am Hals, eine Medaille, ein Band etc. dem Träger oder der Trägerin zum Verhängnis werden.

Der eingeborene mexikanische Priester ist im Lande der Freiheit bedenklichen Einschränkungen unterworfen. Jedem Staat ist das Recht eingeräumt, die Zahl der Priester zu bestimmen, entsprechend den lokalen Bedürfnissen. So haben sich also sämtliche Priester den staatlichen Behörden zur Autorisation zu stellen. Die Gemeindebehörde hat eine Kommission von 10 Bürgern zu wählen, welchen die Obsorge für die Kirche zusteht und dafür zu sorgen haben, dass kein Geistlicher ohne Staatspatent daselbst amtiert. Im Falle der Zuwiderhandlung ist allen strenge Strafe angedroht. Man kennt das Vorgehen der Behörden gegen die katholische Bevölkerung, seitdem die Kirchen unter staatliche Kontrolle gestellt worden sind. Im Lande der religiösen Freiheit musste Blut fliessen.

Die Regierung hat es ferner in ihrer Hand, zu bestimmen, welche Kirchen für den Gottesdienst bestimmt und welche für andere Zwecke verwendet werden dürfen. Der Art. 22 gibt ihr freies Verfügungsrecht über das kirchliche Eigentum. Diese 33 Artikel des neuen Gesetzes von 1917 schlagen die katholische Kirche in Bande; wie der „Osservatore Romano“ betont, enthalten sie in drakonischer Schärfe das Dekret für die Katholiken: Non licet esse vos.

Man hat die Ausweisung des apostolischen Delegaten, für welche auch das neue Gesetz keine Handhabe bietet, mit Verleumdung und Fälschungen zu begründen gesucht. Die katholische Presse Amerikas hat die photographischen Aufnahmen der wirklichen Dokumente veröffentlicht, um solchen Verdächtigungen zu begegnen. Nun hat auch der Sekretär der päpstlichen Nuntiatur in Mexiko seinen Ausweisungsbefehl durch Präsident Calles direkt erhalten. Msgr. Crespi sollte die Hauptstadt innert 24 Stunden verlassen. Durch Vermittlung der italienischen Gesandtschaft wurde diese Frist auf 48 Stunden ausgedehnt.

Hunderte von Priestern und Ordensleute wurden mit Gewalt ausgewiesen und wie Tiere in die Schiffe verpackt. Kirchen, welche mit den Almosen der Katholiken erstellt worden sind, werden gewaltsam vom Staate beschlagnahmt. Die Katholiken dürfen nicht einmal zum Schutze ihrer Rechte sich verbinden. Art. 10—16 verbieten unter strengen Strafen solche Vereine und Versammlungen. Die Gesetzeserklärung, welche alle Kirchen zum Staatseigentum macht (los templos destinados al culto publico propiedad de la Nacion) musste unter amerikanischer Einwirkung für die den amerikanischen Episkopalen gehörige Kirche St. José bereits eine Ausnahme erfahren.

Im übrigen sucht eine drakonische Strenge die Katholiken niederzuhalten. Bisher haben alle Unterhandlungen mit der Regierung von Seite des Papstes und dem mexikanischen Episkopat an der Hartnäckigkeit der Regierung gescheitert.

Der „Glasgow Herald“ redet von der „Eifersucht und Geldgier“ der Regierung von Mexiko; er meint aber, dass „die Politik der Unterdrückung Bankerott machen wird“.

Wir geben zum Schluss noch einer andern englischen protestantischen Stimme das Wort. Der „Leeds Mercury“ schreibt: „Mexiko kann sich glücklich schätzen, wenn es ohne ernstere Verwicklung noch herauskommt. Die Gefahr ist da, die Lehrtätigkeit der Kirche ist gestört, die Beraubung ist angedroht und die eine Quelle, um wirksam und eindrucksvoll einer grossen Masse unwissender Bürger die Grundsätze der Moral beizubringen, ist geschwächt, und dies alles im Namen der Volkswohlfahrt. Diese Auffassung von Volkswohlfahrt berechtigt Präsident Calles, unter jene Weltexperten für Revolution, die Bolschewiken von Moskau, eingereiht zu werden.“

Bernhardzell.

U. Zurburg, Pfr.

Moderne Sittlichkeitsfragen.

Wir sind uns kaum mehr bewusst, welch ein tugendhaftes Volk früher in den katholischen Kantonen lebte. Ja, unsere Vorfahren waren nicht bloss fromm, sondern sie standen auch auf einer ganz bewunderungswürdigen sittlichen Höhe. Wird doch berichtet, dass im 17. Jahrhundert in einer innerschweizerischen Gemeinde mehr als zwanzig Jahre lang nie ein uneheliches Kind geboren wurde. Man lese auch die Berichte der Pfarrer aus dem Kanton Luzern am Ausgang des 18. Jahrhunderts nach über den sittlichen Zustand ihrer Gemeinden und da werden wir die herrlichsten Urteile darüber finden. So schreibt z. B. ein Pfarrer, ein früherer Jesuitenpater, der nach der Aufhebung des Ordens Pfarrer wurde, er könne sein Volk kaum besser wünschen, und erbaue sich täglich an dessen Tugend und Frömmigkeit. Heutzutage aber sind wir auch schon in der Innerschweiz so weit, dass wir Gefallenen, die uneheliche Kinder haben, fast Anerkennung ausdrücken müssen, weil sie wenigstens nicht noch schlimmeres getan haben und die Frucht ihres unerlaubten Umganges nicht aus dem Wege räumten. Wir müssen noch zufrieden sein, mit andern Worten, dass Leute, die im sechsten Gebote schwer gefehlt haben, nicht auch noch einen Mord am ungeborenen Leben begehen. So schlimm stehen auch bei uns die Dinge. Auf alle mögliche Weise dringt

das Verderben in unser Volk ein, bald durch sogenannte „aufklärende“ Schriften, die in gewissen Zeitungen, aber nicht in katholischen, angepriesen und ausgeschrieben werden, bald auch durch gewissenlose Frauen und Männer, die einander aufklären und belehren. Diesen „Dienst“ erweisen unsern katholischen Bauern- und Bürgerfrauen nicht selten Frauen aus den akatholischen Kantonen, die in der Innerschweiz etwa die Kur machen und bei dieser Gelegenheit, wenn sie die grosse Familie einer Bauernfrau sehen, ihr sagen: „Seid Ihr denn auch noch so dumm! Wisst Ihr denn nicht, was man dagegen machen kann? Heute macht das alles.“ So können solche Weiber, wir wissen dies von einer sozialistischen Frau, die hierzulande Kur machte, die katholischen Frauen im Gewissen verwirren und ihnen grosse Versuchungen bereiten. Ueberhaupt, was ist denn der modernen Welt das sechste Gebot noch? Ein überwundener Standpunkt! Die moderne Welt kennt die Begriffe: keusch und unkeusch nicht mehr. Alles, was der Lust dient, ist erlaubt.

Darum auch der grosse Kampf, der seit Jahren in der Urschweiz geführt wird, für und gegen das Verbot der Sonntagstänze. Der alte katholische und christliche Staat ging von der Tatsache aus, dass der Tanz, besonders der öffentliche im Wirtshaus, seine sittlichen Gefahren hat, wenigstens in vielen, sehr vielen Fällen, und deshalb hat ihn der christliche Staat beschränkt auf gewisse Tage im Jahre und schützte den Sonntag vor einer solch gefährlichen und in jedem Fall sehr lärmenden Lustbarkeit. Man rede uns nicht von der Harmlosigkeit dieses Volksvergnügens und nehme es nicht in Schutz. Lassen wir vielmehr die Tatsachen reden. Ein sehr tüchtiger Arzt hatte als Assistent in einer gynäkologischen Anstalt die Aufgabe, die Krankheitsgeschichte bei den Gefallenen aufzunehmen. Da machte er die Beobachtung, dass unter den zehn Fällen neun ihre nächste und unmittelbarste Veranlassung im Besuch eines Tanzvergnügens hatten. Ein vielberatener Jurist konnte die gleiche Beobachtung bei den Vaterschaftsklagen machen, die er behandeln musste. Die Polizeisekretäre können ganz das Gleiche beobachten. Da sage man uns nicht mehr, am Tanze liege nicht viel, man übertreibe dessen Gefahren. Wann aber hat das gewöhnliche Volk am besten Gelegenheit zum Tanz zu gehen als am Sonntag? Wenn also der Staat den Sonntagstanz erlaubt, so erleichtert er dem Volk die Möglichkeit, Missbrauch zu treiben mit einem an sich nicht unbedenklichen Vergnügen und die Folgen bleiben nicht aus, wie wir oben durch die Beobachtungen von Medizinern und Juristen bewiesen haben. Wer verlangt also den Sonntagstanz? Vielfach die Wirte. Es lockt ihnen ein bedeutender Gewinn, eine grosse Einnahme. Aber das alles ist doch nur scheinbarer Nutzen. Man sorgt weitaus am besten für seinen Wohlstand, wenn man sich in allem an die strikten Gebote Gottes und der Kirche hält. „Wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut“, dieses Wort Christi lässt sich sehr gut auch auf das Erwerbsleben anwenden.

Aber nicht nur der Tanz, besonders der moderne Tanz, dient heute oft der Sinnlichkeit, noch vieles an-

dere. Wir wollen schweigen von der Mode und ihren schlimmen Auswüchsen in der heutigen Zeit. Aber welche eine erschreckende Erscheinung ist doch diese sogenannte Nacktkultur, die mit wahrer, ächter, innerer Kultur nichts zu tun hat. Sie geht darauf aus, das in die Natur von Gott selbst hineingelegte Schamgefühl zu leugnen und es mit Füssen zu treten. Bis jetzt haben die schweizerischen Gerichte bei Klagen sich dagegen ausgesprochen, aber es gibt grosse und einflussreiche Kreise, die alles einsetzen, damit der Staat das Erscheinen des Menschen in der Öffentlichkeit in voller Nacktheit duldet und gestattet. Wie schadet es aber der katholischen Jugend, wenn z. B. Soldaten, wie es vorgekommen ist, vollständig nackt baden, vielleicht selbst nicht an verborgenen Orten, sondern da, wo sie mehr oder weniger den Augen der Vorübergehenden ausgesetzt sind. Ebenso grosse Kreise gibt es, die auch wollen, dass die sogenannte unnatürliche Unzucht nicht mehr vom Strafrichter geahndet werden soll. Gewiss ist es, dass solche Erscheinungen zusammenhängen mit der heute herrschenden hochgradigen Nervosität der modernen Menschen. Aber mögen auch in Einzelfällen noch so viele mildernde Umstände in Betracht kommen, die Sache selbst kann und darf doch niemals als erlaubt und gestattet betrachtet werden, weder vom Standpunkt der Moral aus, noch von jenem der christlichen Strafrechtspflege. Gerade in dieser Hinsicht gehen die Anschauungen in der Schweiz, besonders in der französischen Schweiz, so weit auseinander, dass ein einheitliches Strafrecht in der Schweiz wohl kaum zustande kommen kann.

Wir behaupten nicht zu viel, wenn wir sagen, die Sittenlosigkeit unserer Tage sei z. T. Ursache, z. T. Wirkung des modernen Unglaubens. Gewiss kann das Verderben eindringen in das Heiligtum, aber mag auch in der Kirche selbst viel Menschliches sein und hat niemand ein Recht herabzusehen auf jenen, der gefallen ist. Wir müssen uns alle mit grossem Ernst das Wort des hl. Paulus vor Augen halten: „Wer sieht, der sehe zu, dass er nicht falle.“ Aber es bleibt die grosse und erhabene Tatsache doch bestehen, dass der Glaube, das Gebet, die Wachsamkeit, das beste Schutzmittel ist gegen die Sittenlosigkeit im Leben des Einzelnen wie des ganzen Volkes. Eine gute, fromme Seelsorge, die immer und immer wieder durch Wort und Beispiel das Ideal der Reinheit und Unschuld dem Volk vor Augen stellt, dringt immer wieder siegreich vor gegen die ungeheure Macht des Fleisches und ihrer Lust. Immer wieder muss die Seelsorge im Beichtstuhl die Gewissen schärfen, immer wieder gegen den Missbrauch der Ehe auftreten und selbst Verkennung und Verfolgung auf sich nehmen. Manch eine Verfolgung, die gegen einen Seelsorger ins Werk gesetzt wird, hat schliesslich darin ihren letzten Grund, weil ein pflichtgetreuer Seelsorger einem Gewaltigen die Worte des hl. Johannes entgegenrief: Es ist Dir nicht erlaubt! — Wenn dann ein solcher Potentat unausgesöhnt mit Gott den Stachel des Gewissens in sich herumträgt, so ist es sehr leicht möglich, dass er seinen ganzen Groll gegen jenen richtet, der ihm das Gesetz Gottes und dessen

Verpflichtungskraft vor Augen gestellt hat. Aber die eifrige, gewissenhafte Seelsorge, setzt sich mit der Zeit doch durch; der einzelne Seelsorger muss sich vielleicht zum Opfer bringen. Aber in seine Ernte tritt dann ein anderer ein und erntet, was der andere unter unsäglichen Mühen gesät hat.

Es ist ohne weiteres klar, dass die Unsittlichkeit ein Volk ruiniert, dass sie wahren katholischen Glauben und Leben dem Tode preisgibt. Aber unsere Kirche hat immer wieder Mittel, um ein auch sittlich und religiös tiefgesunkenes Volk emporzuheben und zu diesen Mitteln gehören besonders die *Exerzitien*. Besonders für unsere Aerzte wäre es unendlich wichtig, dass ihr Gewissen und ihre ärztliche Moral geschärft wird, denn heute haben die Aerzte gar oft einen tiefern Einblick in die sittlichen Zustände beim Volk als die Seelsorger. Niemand hat so genaue Kenntnis, wie es in sittlicher Hinsicht in den Familien und beim Volk überhaupt steht, wie der Arzt. Wenn er nun in seiner Berufsmoral dasteht wie ein Fels, der sich nicht erschüttern lässt, mögen auch die Wellen der gottlosen Zeitströmungen noch so hoch an ihn hinaufbranden, so kann er unendlich viel Gutes wirken und mächtig dazu beitragen, die sittlichen Grundbegriffe beim Volk zu befestigen und zu erhalten. Manch eine Konsultation kann dann einmünden in einen Gewissenszuspruch, der günstiger aufgenommen wird, als wenn der Beichtvater ihn halten würde, dem man vielleicht die Seelenwunden gar nicht eröffnet und so das Sakrament nicht würdig empfängt.

Die Exerzitien für Herren aus gebildeten Ständen sind von grösster Wichtigkeit. Möchte es den Seelsorgern gelingen, recht viele aus den Gebildeten ihrer Pfarreien zu Exerzitien zu bestimmen, ganz besonders Mediziner, Juristen etc. Gib dem Volk gute Führer, gib ihm einen Moses und Aaron und Josue und das Volk wird ein auserwähltes bleiben und wird eingehen in das gelobte Land. -n-

Ein glarnerischer Pfarrhandel.

Im Kanton Glarus ist zur Zeit ein kirchenpolitischer Handel auf der Tagesordnung, der weit im schweizerischen Blätterwalde sein Echo gefunden hat. Wir entnehmen dem trefflichen kath. Tagesblatt „Glarner Volksblatt“ die folgenden Ausführungen zu dieser Frage, die den Leserkreis der „Kirchenzeitung“ interessieren wird:

Die reformierte Kirchgemeinde Mitlödi hatte am 29. Mai die Wiederwahl ihres Pfarrers Hrn. Kobe vorzunehmen. Zwischen Pfarrer und Bevölkerung bestand eine Spannung, angeblich wegen antimilitaristischer Tätigkeit des Geistlichen in und ausser seinem Amte. Die Wiederwahl war deshalb nicht unbestritten; ein Initiativkomitee hatte geheime Wahl, wohl um den missliebigen Pfarrer zu sprengen, verlangt. Diese fiel dann weg, jedoch wurden an die Bestätigung in offener Wahl die folgenden Bedingungen geknüpft: 1. Der Pfarrer hat im Unterrichte jede antipatriotische Beeinflussung der Kinder zu unterlassen. 2. Dem Pfarrer ist im Amte und neben dem Amte jede antimilitaristische Propaganda untersagt. Der Pfarrer nahm diese Bedingungen zuerst an, zog die Annahme

dann aber später wieder zurück und erhob Rekurs an den Regierungsrat, weil die Stellung der Bedingung, jede antimilitaristische Propaganda neben dem Amte zu unterlassen, widerrechtlich sei. Der Regierungsrat behandelte den Rekurs in seiner Sitzung vom 29. Juli. Er hielt sich zur Behandlung desselben als zuständig und entschied, dass das gestellte Verbot ausseramtlicher antimilitaristischer Propaganda zu weit gehe und den Pfarrer in seinen bürgerlichen Rechten schmälere (Art. 4 Bundesverfassung). Der zwischen dem Pfarrer und der Kirchgemeinde durch die Wahl zustande gekommene Dienstvertrag sei nach Art. 20 Obligationenrecht nichtig, da aus den Wahlverhandlungen nicht zu ersehen sei, ob der Vertrag ohne die widerrechtliche Bedingung auch zustande gekommen wäre. Der Regierungsrat ordnete deshalb Kassation der Wahl an, um den Willen der Wählerschaft bei der neuen Sachlage festzustellen. Wie aus der jüngsten Mitteilung des Herrn Pfarrer Kobe an die Presse zu schliessen ist, hat der Kirchenrat Mitlödi, ehe er die Neuwahl anordnete, dem Pfarrer sein Misstrauen ausgesprochen und derselbe hat darauf seine Demission eingereicht.

Zur Begründung seiner Zuständigkeit in dieser Angelegenheit stützt sich der Regierungsrat, wie dem der Presse mitgeteilten Auszug aus den Regierungsratsverhandlungen vom 29. Juli zu entnehmen ist, auf die Annahme, das Pfarramt sei ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, das nach Art. 362 Obligationenrecht unter dem öffentlichen Rechte des Kantons stehe. Dieses letztere bestimme im „Beschluss über die Wahl der Geistlichen“, erlassen von der Landsgemeinde vom 11. Mai 1873, dass die Geistlichen beider Konfessionen von den Kirchgemeinden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sich nach Ablauf derselben einer Wiederwahl zu unterziehen haben. Zudem bestimme Art. 84 (Absatz 2) Verfassung die Oberaufsicht des Staates über die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften.

Uns scheint diese Argumentation nicht haltbar und die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Regelung von Konflikten zwischen Pfarrer und Kirchgemeinde als nicht gegeben. Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrangehörigen kann nicht als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgefasst werden. Oder ist etwa der Pfarrer, gleich welcher Konfession, ein Beamter des Staates? Dasselbe ist vielmehr seinem ganzen Wesen und seiner Geschichte nach eine innere konfessionelle Angelegenheit der betr. Religionsgenossenschaft.

Nun bestimmt aber Art. 84 (Absatz 1) der geltenden Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887, dass die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften das Recht haben, ihre konfessionellen Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dass die glarnerische Verfassung tatsächlich die Selbständigkeit der Konfessionen zur rechtlichen Ordnung ihrer konfessionellen Belange anerkennt und nur ein Aufsichtsrecht des Staates darüber, nicht aber das Recht zum Eingreifen in innerkonfessionelle Angelegenheiten beansprucht, ergibt sich klar aus der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des fraglichen Artikels. Die aus der Umwälzung von 1836 hervorgegangene „Verfassung des Kantons Glarus, so wie dieselbe von der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 2. Oktober 1836 angenommen worden ist“,

bestimmt in § 78: „ . . . die im Lande bestehenden evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirchen geniessen das Recht der freien Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und des öffentlichen Gottesdienstes, und es kommt jeder der beiden Konfessionen zu, nach der Verfassung ihrer Kirche und unter Aufsicht des Staates ihre konfessionellen Angelegenheiten selbst zu besorgen.“ Der gleichzeitig gefasste „Beschluss über die kirchlichen Angelegenheiten“ sagt in seiner Einleitung: „Die Landsgemeinde, von dem Wunsche geleitet, bei Entwerfung des organischen Gesetzes über die kirchlichen Angelegenheiten den Ansichten der betreffenden Religionsteile nicht nur nicht vorzugreifen, sondern mit denselben so viel wie möglich im Einklang zu gehen, beschliesst . . .“ § 3 dieses „Beschlusses“ sagt: „Bei Beratung und Ausarbeitung dieser Entwürfe soll jede Beeinträchtigung sowohl der Rechte des Staates als der Kirche sorgfältig vermieden . . . werden. . .“ Die im Lande Glarus bestehenden Konfessionen, deren äussere Organisation dem staatlichen Rechtsbereiche gegenüber durch die Umwälzung von 1836/37 zerschlagen worden war, sollten sich für ihre konfessionellen Angelegenheiten eine eigene Rechtsordnung geben, welche durch die staatliche Genehmigung Gesetzeskraft zu erlangen hätte, dies ist der Sinn dieser Bestimmungen. Auf dieser Grundlage wurzelt denn auch die „Evangelische Kirchenordnung“ und das zwar allerdings unbefriedigende „Gesetz über den Bestand, die Wahl und die Verrichtungen eines katholischen Kirchenrates“, das die noch heute gültige Rechtsgrundlage für das kümmerliche Dasein des kantonalen katholischen Kirchenrates bildet.

Es hat somit als vom glarnerischen Staatsrecht anerkannter und geschützter Grundsatz zu gelten, dass die Konfessionen ihre konfessionellen Angelegenheiten selbständig ordnen. Allerdings muss hier festgestellt sein, dass der „Beschluss betr. die Wahl der Geistlichen“ vom 11. Mai 1873, der bestimmt, dass die „anzustellenden Geistlichen beider Konfessionen von den Kirchgemeinden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden“, schon an sich eine Verletzung dieses Verfassungsgrundsatzes bedeutet. Nach der Verfassung der katholischen Kirche z. B. ist die Anwendung dieses Gesetzes auf katholische Pfarrer eine vollkommene Unmöglichkeit. Es ist ein Unikum, dass ein Nebengesetz einem in der Verfassung garantierten Grundsatz direkt ins Gesicht schlagen kann.

Nach Art. 84, Absatz 1, ist somit die in der Verfassung der betreffenden Kirche niedergelegte und nicht die Auffassung des Regierungsrates vom Pfarramt für den rechtlichen Charakter desselben massgebend. Wenn nun der Regierungsrat das Pfarramt als „öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis“ konstruieren will, so liegt darin eine derart schwere Verkennung der katholischen Rechtsauffassung, dass dieselbe nicht unwidersprochen bleiben darf. Das katholische Pfarramt ruht auf der kanonischen Sendung durch den Bischof, das protestantische auf der Wahl eines von der landeskirchlichen Synode ordinierten Predigers durch die Gemeinde zu ihrem Pfarrer. Niemand wird ohne schwere Verletzung der religiösen Grundlagen des Pfarramtes behaupten wollen, dass der Pfarrer zu seiner Pfarrgemeinde in einem ähnlichen „Dienstverhältnis“ steht, wie ein Nachtwächter, Landjäger oder ein Schulmeister zu sei-

nem Wahlkörper. Das Verhältnis des Seelsorgers zu seiner Gemeinde ist eine wesentliche konfessionelle Angelegenheit der betreffenden Religionsgenossenschaft. Das evangelische Kirchenrecht, für unsere reformierten Mitlandleute die „Evangelische Kirchenordnung“ vom 18. Januar 1882, sagt, wer reformierter Pfarrer sein kann, wie derselbe zu wählen ist; sie hat auch ein ins Eingehende geordnetes Verfahren bei Pflichtvernachlässigung und Aergernisgeben eines Pfarrers, über die Vermittlung von Zwistigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeinde, die Aufsicht über Amtsführung und Lebenswandel des Geistlichen. Das kathol. Kirchenrecht bestimmt, wer katholischer Pfarrer sein kann, wie derselbe gewählt wird, welche seine Pflichten sind, auf welche Weise und bei welcher Rechtsinstanz die Gemeinde Klagen und Beschwerden gegen denselben anbringen kann. Für irgendwelche Einmischung des Regierungsrates ist, anerkennt man einmal den Grundsatz der Selbständigkeit der Konfessionen zur Regelung ihrer konfessionellen Belange, nirgendwo Platz; eine solche käme einem Eingriff des Regierungsrates in den verfassungsmässig garantierten Rechtsbereich der Konfession gleich.

In der Tat sehen wir denn, dass die regierungsrätliche Entscheidung auch vom protestantischen Standpunkte aus als unbefriedigend bezeichnet wird. Die beiden stadtglarnerischen Blätter druckten Ausführungen eines protestantischen Juristen in der Basler „Reformierten Schweizerzeitung“ (Nr. vom 6. August) ab, in denen der Entscheid des glarnerischen Regierungsrates vom Standpunkte der reformierten Grundsätze aus als „schwerer Eingriff in die reformierte Gemeindeautonomie“ dargestellt wird, eine Auffassung, die vom Rechtsstandpunkt der Katholiken aus vollständig gebilligt werden muss. Der Einsender hofft, dass der Fall noch das Bundesgericht beschäftigen wird. Allerdings könnte nach unserer Ansicht gegen den Entscheid des Regierungsrates nicht mit Art. 50 Bundesverfassung argumentiert werden, der das Recht der freien Gottesdienstausübung gewährleistet. Dieses ist durch den regierungsrätlichen Entscheid nicht verletzt, da es ja der Kirchgemeinde nach wie vor frei bleibt, den Pfarrer für eine neue Amtsdauer zu bestätigen oder nicht.

Dem Pfarrerkonflikt von Mitlödi und dem betreffenden regierungsrätlichen Entscheid kann eine grundsätzliche kirchenpolitische Bedeutung nicht abgesprochen werden; er stellt einen Eingriff der Regierung in den innern Rechtsbereich einer Konfession dar. Wie sich unsere reformierten Mitlandleute damit abfinden, ist ihre Sache, wir haben uns nicht darein zu mischen. Ein ähnlicher Eingriff des Regierungsrates in das Verhältnis zwischen katholischem Pfarrherrn und seinen Pfarrangehörigen würde ein Angriff auf eine wesentliche Grundlage unserer Kirche bedeuten. Es lag uns daran, am Beispiel von Mitlödi unsern Glaubensgenossen zur Lehr zu zeigen, dass ein solches Vorgehen, das sich hoffentlich nie ereignen wird, nicht ohne Verletzung von Art. 84, Absatz 1, Kantonsverfassung, möglich wäre.

Der Pastorationskurs zur Erneuerung der katholischen Familie

in Wil (St. Gallen), vom 23.—25. August, nahm bei zahlreicher Beteiligung den denkbar günstigsten Verlauf. Schon

zu Beginn konnte HHr. Stadtpfarrer v. Streng, Basel, im Auftrage des leider verhinderten Zentralpräses E. Züger, Flüelen, über 80 Teilnehmer begrüßen. Bis zum Schlusse stieg die Teilnehmerzahl auf über 100. Unter der umsichtigen, gewandten Leitung des HHrn. Spiritual Sauerer, Chur, wurden all die wichtigen Pastorationsfragen, die mit dem Familienproblem im Zusammenhang stehen, einer eingehenden gründlichen Behandlung und gegenseitigen Aussprache unterzogen. Die ganze Veranstaltung war in allen Teilen bis aufs sorgfältigste vorbereitet. Alle Vorträge lagen in durchaus bewährten Händen und schöpften aus reicher Erfahrung. Daran schloss sich regelmässig eine rege Diskussion, die die Vorträge in manchen Punkten wertvoll ergänzte und sie für die verschiedenen Lebensverhältnisse in praktischer Weise auswertete. Schon zu Beginn hatte der hochwürdigste Oberhirte von St. Gallen der Veranstaltung seine grosse Sympathie durch ein Telegramm bekundet. Am zweiten Kurstage erschien er selbst, ermunterte die Teilnehmer mit warmen Worten, in diesen wichtigen Lebens- und Pastorationsfragen sich von der Lehre der katholischen Kirche leiten zu lassen und spendete ihnen dazu seinen bischöflichen Segen. Hochbefriedigt über den überaus glücklichen Verlauf und mit aufrichtigem Dank gegenüber dem vielverdienten Leiter und den verehrten Referenten scheidet die Teilnehmer von Wil, im Bewusstsein, Tage reicher Belehrung in den wichtigsten Lebens- und Pastorationsfragen erlebt zu haben.

Mutationen der schweiz. Kapuziner-Provinz 1926.

Die Hochw. Definition der Schweizerischen Kapuziner-Provinz hat in ihrer ordentlichen Jahres-Sitzung, die im Kapuzinerkloster Appenzell stattfand, nachfolgende Aenderungen für die einzelnen Klöster und Hospizien vorgenommen:

Luzern: P. Dominik nach Sursee, Guardian. P. Maurus bleibt als Vikar. Br. Karl nach Rigi-Klösterli. Br. Antonin nach Solothurn, Pförtner. Br. Peregin bleibt als Koch. Br. Daniel nach Olten, Hilfsbruder. Br. Nazar nach Altdorf, Koch. Br. Hildebrand nach Appenzell, Hilfsbruder. Br. Raymund nach Altdorf, Gärtner. Br. Hyacinth nach Rapperswil, Koch.

Altdorf: P. Optat nach Sarnen, Guardian und Prediger in Sarnen. P. Mathias nach Sarnen. P. Marin nach Appenzell. Br. Georg nach Zug, Koch. Br. Pius nach Sarnen, Koch.

Stans: P. Pirmin nach Rapperswil. P. Wilhelm nach Altdorf. Das ehrw. Studium des II. Jahres Philosophie nach Sitten.

Schwyz: P. Dionys bleibt als Guardian und Prediger. P. Kolumban nach Wil. P. Ladislaus nach Schüpheim. P. Adalgott bleibt als Vikar und Krankenpater. P. Felizian bleibt als Magister und Redaktor der „St. Franziskus Rosen“. P. Roger nach Sitten. P. Martial nach den Seychellen, Missionär. P. Gratian nach Rapperswil. P. Aquilin nach Mels. P. Eduard nach Näfels, Professor. Br. Roman nach Sitten, Pförtner. Br. Alfons Maria nach Daressalaam, Missionsbruder.

Zug: P. Eberhard nach Luzern. P. Joachim nach Solothurn. P. Silvan bleibt als Krankenpater und Prediger in Baar. Das ehrw. Studium des III. Jahres Theologie nach Solothurn. Br. Fidelis nach Schwyz, Pförtner.

Sursee: P. Elias nach Wil, Guardian. P. Romuald nach Dornach, Prediger für Basel. P. Adolf nach Bulle. P. Ferreol nach Freiburg. P. Oliver nach den Seychellen, Missionär.

Sarnen: P. Agnell nach Realp, Superior. P. Leonz nach Sursee. Br. Robert nach Schwyz, Koch.

Schüpfheim: P. Gottfried nach Sursee.

Arth: P. Lukas nach Solothurn.

Rigi-Klösterli: Br. Fridolin nach Dornach, Koch.

Realp: P. Kasimir nach Sarnen.

Appenzell: P. Pius nach Näfels, Guardian. P. Wenzelin bleibt als Vikar. P. Ubald nach Wil. P. Fortunat bleibt als Professor und Prediger von St. Othmar, St. Gallen.

Rapperswil: P. Anaklet nach Wil. P. Philipp nach Stans, Krankenpater. Br. Hilar nach Sursee. Br. Martin bleibt als Webergerhilfe.

Wil: P. Melchior nach Dornach, Guardian. P. Sigfried nach Solothurn, Krankenpater. P. Emmeran nach Dornach, Prediger für Basel. P. Peter Kanisius nach Olten. P. Oswin nach Olten, Vikar und Prediger. Br. Anton nach Daressalaam, Missionsbruder.

Näfels: P. Hugo nach Luzern. P. Kunibert nach Daressalaam, Missionär. Br. Bernhard nach Arth, Hilfsbruder.

Solothurn: P. Gotthard nach Freiburg. P. Gerold nach Zug, Vikar und Prediger. P. Urs nach Appenzell. Das ehrw. Studium des IV. Jahres Theologie nach Schwyz. Br. Alois nach Sarnen, Pförtner. Br. Christophor nach St. Maurice, Hilfsbruder. Br. Lucian nach St. Maurice, Koch.

Freiburg: P. Anton Marie nach St. Maurice, Guardian und Prediger in St. Maurice. P. Cyrill nach Arth, Vikar. P. Kallixt bleibt als Vikar und Prediger. P. Balduin nach Stans, Professor. P. Krispin bleibt als Lektor. Das ehrw. Studium des II. Jahres Theologie nach Zug. Br. Walther nach Dornach, Hilfsbruder. Br. Athanas nach Landeron.

Olten: P. Heinrich nach Altdorf, Vikar und Prediger. P. Arsen nach Altdorf. Br. Stanislaus nach Näfels, Hilfsbruder.

Bulle: P. Kaspar nach Romont, Vikar. P. Markus bleibt als Guardian.

Dornach: P. Engelbert bleibt. P. Hyacinth nach Solothurn, Prediger. P. Egbert nach Zug. Br. Ephrem nach Zug, Hilfsbruder.

Sitten: P. Marzellin bleibt als Vikar. P. Heliodor nach St. Maurice, Vikar. Das ehrw. Studium des I. Jahres Theologie nach Freiburg. Br. Emil nach Freiburg, Hilfsbruder. Br. Kolumban nach Wil, Hilfsbruder.

St. Maurice: P. Sulpitius nach Bulle. P. Samuel nach Sitten, Guardian. Br. Johann Marie nach Sitten, Koch.

Romont: P. Damian nach Bulle. Br. Hubert nach Freiburg, Koch.

Landeron: Br. Moritz nach den Seychellen, Missionsbruder.

Loreto: P. Johann Damaszen nach St. Maurice, Prediger in Monthey.

Der schweiz. katholische Volksverein

hat in der Zentralkomitee-Sitzung vom 27. August in Olten beschlossen, keine weitem Prämien-Obligationen mehr herauszugeben und dass er den Inhabern der bisher von ihm emittierten Prämienobligationen gegenüber alle Verpflichtungen erfüllen werde. Ein fernerer Beschluss betrifft die Revision der Zentralstatuten, welche eine Reihe einschneidender Reformen vorsieht und etappenweise erfolgen soll. Z. B. sollen die Schweiz. Katholikentage alle 5 Jahre (bisher 3 Jahre) abgehalten werden, die Delegiertenversammlungen werden in einem Turnus von 3 Jahren auch in der französischen und italienischen Schweiz tagen. Nächste Tagung am 23. September in Freiburg.

Nationale Lourdeswallfahrt des Volksvereins vom 4.—14. Oktober 1926.

(Mitget.) Die Anmeldungen zur nationalen Lourdeswallfahrt, die vom 4.—14. Oktober dieses Jahres stattfindet, laufen in erfreulicher Zahl ein. Vor allem ist bemerkenswert, wie immer wieder Teilnehmer früherer Wallfahrten zum zweiten Mal mitkommen. Die Anmeldefrist für die Wallfahrt dauert noch bis zum 10. September. Anfragen und Anmeldungen sind an die Organisatorin der Wallfahrt, die Schweizerische Caritaszentrale, Luzern, zu richten.

Priester-Exerzitien

Vom 20.—24. September und vom 4.—8. Oktober finden in **Mariastein** Priesterexerzitien statt. Anmeldungen rechtzeitig an P. Superior. (Nicht an dessen persönliche Adresse.)

Rigi-Klösterli. (Einges.) Für das Fest **Mariae Geburt**, Mittwoch 8. September, werden in **Goldau** und **Vitznau** am 7. September und für die Morgenzüge am 8. September Pilgerbillete ausgegeben. Dieselben sind für die Rückfahrt gültig am 8. oder 9. September. Für eine Fahrt nach Rigi-Kulm und Rigi-Scheidegg wird auf Vorweisen der Pilgerbillete ebenfalls Ermässigung gewährt. Hl. Messen von 5 Uhr an, Hauptgottesdienst um ½10 Uhr.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 19 Cts.
Halb " : 14 " | Einzelne " : 24 Cts.
* Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Priester

übelhörend und darum stellenlos, sucht passende Stelle und Arbeit, eventuell als Pensionär in geistlichem Hause oder sonst passendem Ort. Offerten an die Expedition der Schweiz. Kirchenzeitg. Luzern. K. X. 77.

Pfarrkartotheken.

Herzliche Bitte an kathol. Pfarrämter, die ein Pfarrkartothek führen, um Zusendung je eines Exemplares der verschiedenen diesbezüglichen Formulare und event. Literaturangaben. K. Pfarramt Wildhaus, St. G.

Tochter

gesetzten Alters, die schon mehrere Jahre den Haushalt bei einem geistlichen Herrn besorgt hat, sucht wieder ähnliche Stelle zu einem einfachen Herrn. Stellessuchende ist tüchtig in allen Hausarbeiten, besonders auch im Nähen. Zeugnisse gerne zur Verfügung. Offerten unter Chiffre J. E. 76, an die Expedition erbeten.

Inserate haben in der
„Kirchenzeitung“
besten Erfolg.



Venerabili clero
Vinum de vite me-
rum ad ss. Euchari-
stiam conficiendam
a s. Ecclesia prae-
scriptum commendat
Domus
Karthaus-Bucher
Schlossberg Lucerna

Heribert Huber
zur
Zigarren-Uhr

LUZERN
56 Hertensteinstrasse 56
geniesst b. Hochwürden das Vertrauen für
Prima Rauchwaren

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
Tischweine

als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung
Bremgarten.

Christenlehr-
Kontroll-Täfelchen
empfehlen
Räber & Cie., Luzern.

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchentepiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansicht-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Soutanen und Soutanelen

Prälatten-Soutanen

Soutanen nach römischem und französischem Schnitt liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung. — Tel. Nr. 388.

Robert Roos, Massschneiderei, Kriens b. Luzern

PROFESS-GESCHENKE

Jesus, das Vorbild der Ordensfrauen, 3 Bde. Fr. 15.—
Weckesser, Die Armut der Ordens-
schwester „ 7.50
Diessel, Die betrachtende Ordensfrau
2 Bände „ 13.75
Jansen, Schatzkästlein für Ordensleute
4 Bände „ 16.—
u. s. w. u. s. w.

BUCHHANDLUNG
RÄBER & CIE., LUZERN



Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstge-
werblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen
Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle,
Kommunionbänke, Altarkreuze, Pränizkreuze
Betstühle etc. — Religiösen Gralschmuck,
Renovation und Restauration von Altären,
Statuen und Gemälden. — Einbau diebes-
sicherer Eisentabernakel. — Uebernahme
ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Reno-
vationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Re-
ferenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer
eigenen Werkstätten.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Kirchenkerzen weiss u. gelb gar rein Wachs
" " " lith 55% Wachs

Ferner: Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christ-
baumk., Stearink., nicht tropfendes Anzündwachs,
Weihrauch la, Rauchfasskohlen etc.

Stich & Demetz

in Kleinlützel (Solithurn)

empfehlen sich für das Liefern von sämtlichen kirchl. Einrichtungen in Holz, Natur od. gestrichen. Reparaturen werden aufs sorgfältigste ausgeführt

Fraefel & Co. St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte
u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

ADOLF BICK, WIL (St. Gallen)

Altbekannte Werkstätte für kirchliche
Goldschmiedekunst :: Gegründet 1840
empfiehlt sich für

Neuerstellung — Reparatur — Feuervergoldung etc. etc.
Zeugnisse erster kirchl. Kunstautoritäten.

Tüchtige, katholische

Kranken-, Wochen- und Kinderpflegerinnen

und Töchter, welche den Beruf erlernen
wollen, finden jederzeit Aufnahme im

SCHWESTERNBUND U. LB. FRAU.

Auskunft durch das *Pflegerinnenheim, Kasernenstr. Zug.*

Erwin Prinz, Mörschwil, Kt. St. Gallen.

Spezialgeschäft f. kirchl. Elekt. Dekorationen und Beleuchtungs-
Anlagen. Altar- Tabernakel- Statuenkränze und Monogramme.

Reparaturen und Umändern

bestehender Anlagen, in solidester Ausführung.
Prima Referenzen. Musterkollektion zu Diensten.

Tabernakel

Kassen-Schränke

Einmauer-Kassen

Haus - Kassetten

feuer- und diebsicher

Opferkästen

liefert als Spezialität

L. MEYER-BURRI

KASSEN-FABRIK - LUZERN

20' Vonmattstrasse 20

Messwein

sowie reingehaltene

Tisch- u. Flaschenweine

Spezialität:

Krankenwein

empfehlen

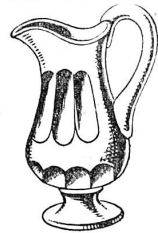
Gehr. X. & E. GLOGNER, Luzern

Weinhandlung, Franziskanerplatz 4.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug

beeidigt.



Meßkännchen u. Platten

in Glas und Metall,

Purifikationsgefässe

Hostiendosen

Weihwasserbecken

Weihwasserkessel

finden Sie in grosser Aus-
wahl preiswert bei

Anton Achermann

Kirchenartikel u. Devotionalien

LUZERN, St. Leodegar.

Schreibpapier in jeder Qualität bei
Räber & Cie.